

Der Landtag von Niederösterreich hat am

beschlossen:

Gesetz,
mit dem die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 geändert wird

Artikel I

Die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400-10, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 3 lit. c wird nach dem Wort "Wehrdienstleistung" ein Beistrich gesetzt und werden die Worte "einer Tätigkeit als Fachkraft der Entwicklungshilfe im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes" eingefügt.

2. § 18 lautet:

"§ 18

Beschreibung

(1) Der Gemeindebeamte ist zu beschreiben,

- a) zwei Jahre nach der Aufnahme oder nach einer Überstellung in eine andere Verwendungsgruppe und
- b) wenn nach Meinung des unmittelbaren Vorgesetzten oder des Gemeindebeamten das Ergebnis der letzten Beschreibung nicht mehr zutrifft.

(2) Die Beschreibung erfolgt durch Bescheid des Bürgermeisters nach Anhörung des Magistratsdirektors oder des leitenden Gemeindebeamten. Die Beschreibung des Magistratsdirektors oder des leitenden Gemeindebeamten nimmt der Bürgermeister allein vor. Die Beschreibung hat sich auf die Dienstleistung des Gemeindebeamten innerhalb des letzten Jahres vor der Beschreibung zu beziehen und ist auf die im Dienst gezeigte geistige und körperliche Befähigung, den Fleiß, die Verlässlichkeit, die Verwendbarkeit und gegebenenfalls auch auf die Leitungseignung einzugehen. Die Beschreibung hat die Feststellung zu enthalten, ob der Gemeindebeamte den zu erwartenden Arbeitserfolg

- a) durch besondere Leistungen erheblich überschritten (über dem Durchschnitt),
- b) erreicht (Durchschnitt) oder
- c) trotz nachweislicher Ermahnung nicht aufgewiesen (unter dem Durchschnitt)

hat.

(3) Als Beschreibungszeitraum sind nur Zeiten einer Arbeitsleistung zu berücksichtigen.

(4) Eine Beschreibung ist bis zu einer neuerlichen Beschreibung wirksam.

(5) Wenn ein Gemeindebeamter als "unter dem Durchschnitt" beschrieben wird, so wird hiedurch die Vorrückung auf ein Jahr gehemmt. Mit Ablauf dieses Jahres ist der Gemeindebeamte neuerlich zu beschreiben. Wird er wieder als "unter dem Durchschnitt" beschrieben, so ist die Versetzung in den zeitlichen Ruhestand mit einer Minderung des Ruhebezuges um 10 v. H. zu verfügen. In der Verfügung der Versetzung in den zeitlichen Ruhestand muß der Bürgermeister in der Verfügung auch den Zeitpunkt angeben, zu dem der zeitliche Ruhestand endet. Die Versetzung in den zeitlichen Ruhestand kann nur auf die Dauer von sechs Monaten bis zu zwei Jahren verfügt werden. Mit Ablauf eines weiteren Jahres nach Wiederantritt des Dienstes ist der Gemeindebeamte wieder zu beschreiben und bei einer Gesamtbeurteilung als "unter dem Durchschnitt" vom Bürgermeister zu entlassen.

(6) Solange ein Gemeindebeamter in der Gesamtbeurteilung als "unter dem Durchschnitt" beschrieben ist, ist er von jeder Ernennung und Beförderung nach § 16 Abs. 1 GBGO ausgeschlossen. Er kann während dieser Zeit keiner Beschreibungskommission angehören.

(7) Die Gesamtbeschreibung ist dem Gemeindebeamten bekanntzugeben. Im Falle einer Gesamtbeschreibung als "unter dem Durchschnitt" sind die damit verbundenen oder vom Bürgermeister auf Grund derselben nach Abs. 5 verfügten Rechtsfolgen in den Bescheid aufzunehmen. Eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides ist dem jeweiligen Personalakt anzuschließen.

(8) Nach Aufhebung der Gesamtbeschreibung als "unter dem Durchschnitt" kann der Bürgermeister nach Anhörung des leitenden Gemeindebeamten (Magistratsdirektors) auf Antrag verfügen, daß die Hemmung der Vorrückung ganz oder teilweise nachgesehen wird. Eine solche Verfügung ist dem Gemeindebeamten schriftlich bekanntzugeben. Eine Nachzahlung findet in keinem Fall statt."

3. Im § 19 Abs. 1 tritt anstelle der Zitierung "§ 18 Abs. 5" die Zitierung "§ 18 Abs. 7".

4. Im § 19 Abs. 2 treten anstelle der Wortfolge "'Minder entsprechend' oder 'Nicht entsprechend' " die Wortfolge "'unter dem Durchschnitt' " und anstelle des Wortes "'Gut' " das Wort "'Durchschnitt' ".

5. Im § 22 Abs. 1 tritt anstelle der Wortfolge "'politischen Bezirkes" das Wort "'Verwaltungsbezirkes" und entfallen die Worte "'nach Schema I oder Schema II der Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976 - im folgenden Gemeindebeamte nach Schema I oder Gemeindebeamte nach Schema II genannt - als Mitglieder, je nach dem es sich um die Beschreibung eines Gemeindebeamten nach Schema I oder eines Gemeindebeamten nach Schema II handelt" und entfällt der vorletzte Satz.

6. § 22 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Mitglieder (Stellvertreter und die Stellvertreter des Vorsitzenden) der Beschreibungskommission bei den Städten mit eigenem Statut und Gemeinden mit gegliederter Verwaltung sind vom Bürgermeister, bei den Bezirkshauptmannschaften vom Bezirkshauptmann zu bestellen. Bei der Bestellung der Gemeindebeamten zu Mitgliedern (Stellvertretern) der Beschreibungskommission kommt bei den Städten mit eigenem Statut und Gemeinden mit gegliederter Verwaltung der Personalver-

tretung sowie bei den Bezirkshauptmannschaften der Landesgruppe Niederösterreich der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten ein Vorschlagsrecht zu. Die Bestellung ist den Mitgliedern (Stellvertretern) der Beschreibungskommission schriftlich bekanntzugeben. § 122 gilt sinngemäß."

7. § 22 Abs. 3 und Abs. 4 entfallen.

8. Im § 22 erhalten die (bisherigen) Absätze 5 und 6 die Bezeichnung Abs. 3 und 4.

9. § 25 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"Das Dienstverhältnis endet zu dem in der Erklärung bekanntgegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach dem Einlangen der Austrittserklärung beim Gemeindeamt."

10. Im § 27 Abs. 1 lit. b tritt anstelle der Zitierung "§ 18 Abs. 3" die Zitierung "§ 18 Abs. 5", wird der Punkt nach lit. c durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. d angefügt: "d) auf Grund einer Verfügung gemäß § 6 Abs. 5."

11. Im § 29 Abs. 5 tritt an die Stelle der Zitierung "§ 7 oder 9" die Zitierung "§ 7 oder § 9".

12. Im § 30 Abs. 2 entfallen im ersten Satz die Wortfolge "Mitgliedern der Personalkommission" und im zweiten und dritten Satz die Wortfolgen "der Personalkommissionen" und "der Personalkommission" sowie jeweils die Beistriche vor den beiden letzten Wortfolgen.

13. Im § 31 Abs. 2 treten an die Stelle der drei letzten Sätze folgende Sätze:
"Gegen diese Untersagung steht dem Gemeindebeamten binnen 2 Wochen die Berufung an den Gemeinderat, in Städten mit eigenem Statut an den Stadtsenat offen. Diese Behörden entscheiden endgültig."

14. Im § 39 lit. f entfällt die Wortfolge "Mitglied der Personalkommission,".

15. Im § 44 erhalten die (bisherigen) Absätze 2 und 3 die Bezeichnung Abs. 3 und 4.

16. § 44 Abs. 2 (neu) lautet:

"(2) Der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuß wird durch einen Erholungsurlaub (§ 89) nicht berührt. Ist der Gemeindebeamte aus einem anderen Grund länger als ein Monat vom Dienst abwesend, so ruht der Fahrtkostenzuschuß auf die Dauer der Abwesenheit vom Dienst."

17. Im § 44 a Abs. 3 treten jeweils anstelle der Zitierungen "Abs. 1 und 2" die Zitierungen "Abs. 1" und anstelle der Zitierung "pro km 0,10" die Zitierung "pro weiteren km 0,10".

18. Im § 49 Abs. 2 wird nach dem Wort "Dienstbezügen" die Wortfolge "vom Bürgermeister" eingefügt.

19. Im § 53 Abs. 3 tritt anstelle der Zahl "100" die Zahl "150" und anstelle der Zahl "200" die Zahl "300" sowie anstelle der Zitierung "BGBI. Nr. 646/1977" die Zitierung "BGBI. Nr. 553/1984".

19a. Im § 56 Abs. 2 lit. b lautet das Zitat anstelle "§ 18 Abs. 3" "§ 18 Abs. 5".

19b. Im § 63 Abs. 2 und 6 lautet jeweils das Zitat anstelle "§ 18 Abs. 3" "§ 18 Abs. 5".

20. Im § 78 Abs. 5 lit. c wird nach dem Wort "Familienunterhalt" ein Beistrich gesetzt und entfällt die Wortfolge "und - soweit sie den Betrag der Wohnungsbeihilfe nach dem Bundesgesetz, BGBI. Nr. 229/1951 übersteigt -".

21. § 80 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Hilflosenzulage beträgt monatlich in der Stufe

I..... 10 v. H.,

II..... 15 v. H.,

III..... 20 v. H.

des für Gemeindebeamte vorgesehenen Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V."

22. § 90 Abs. 1 lit. a bis e lauten:

- " a) bis zum vollendeten 35. Lebensjahr oder 10. Jahr ab dem Stichtag 184 Arbeitsstunden;
- b) vom vollendeten 35. Lebensjahr oder 10. Jahr ab dem Stichtag 216 Arbeitsstunden;
- c) vom vollendeten 43. Lebensjahr oder 18. Jahr ab dem Stichtag 232 Arbeitsstunden;
- d) vom vollendeten 25. Jahr ab dem Stichtag 240 Arbeitsstunden;
- e) vom vollendeten 50. Lebensjahr oder 30. Jahr ab dem Stichtag 248 Arbeitsstunden;"

23. Im § 90 Abs. 4 lit. b entfällt der letzte Satz.

24. Im § 90 erhält der (bisherige) Absatz 8 die Bezeichnung Abs. 9.

25. § 90 Abs. 8 (neu) lautet:

"(8) Fallen in ein Urlaubsjahr Zeiten eines Sonderurlaubes ohne Bezüge (§ 94), der nicht ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse erteilt wurde, so gebührt ein Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht wurde, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer des Sonderurlaubes verkürzten Urlaubsjahr entspricht. Abs. 7 zweiter Satz ist anzuwenden."

26. Im § 94 Abs. 4 lautet es anstelle des letzten Satzes:

"Der Sonderurlaub ist für die Vorrückung zur Hälfte anzurechnen. Für die Bemessung des Ruhe-(Versorgungs-)genusses, jedoch nicht für die Berechnung der Abfertigung (§ 69), erfolgt die Anrechnung, sofern die Pensionsbeiträge für den gewährten Sonderurlaub bei Wiederantritt des Dienstes entrichtet werden."

26a. Im § 101 Abs. 3 lautet das Zitat anstelle "§ 18 Abs. 1" "§ 18 Abs. 2".

27. Im § 110 Dienstzweig 34 tritt in der Anmerkung anstelle der Zitierung "Ärztegesetz BGBl. Nr. 92/1949 i.d.F. BGBl. Nr. 660/1983" die Zitierung "Ärztegesetz 1984, BGBl. Nr. 373".

28. Im § 110 Dienstzweig 44 wird in der Anmerkung unter Art der Funktion "Verwalter einer a.ö. Krankenanstalt" und unter Amtstitel " " Verwaltungsdirektor der Krankenanstalt der " " angefügt.

29. Im § 110 Dienstzweig 56 tritt in der Anmerkung anstelle der Zitierungen "Verwalter einer a.ö. Krankenanstalt bis zur Dienstklasse V" "Verwalter der Krankenanstalt der"

Verwalter einer a.ö. Krankenanstalt
in der Dienstklasse VI "Oberverwalter der Krankenanstalt der"

Verwalter einer a.ö. Krankenanstalt
in der Dienstklasse VII "Verwaltungsdirektor der Krankenanstalt
der" "

die Zitierung

"Verwalter einer a.ö. Krankenanstalt "Verwaltungsdirektor der Krankenanstalt der" "

30. Im § 110 Dienstzweig 65 lautet die Anmerkung:

"Anmerkung:

a) Gilt nur für Gemeindebeamte weiblichen Geschlechtes.

b) Gilt nur für Gemeindebeamte männlichen Geschlechtes.

Folgende Gemeindebeamte führen für die Dauer der Funktion den folgenden Amtstitel:

Art der Funktion

Amtstitel

Leiter(in) des Pflegedienstes

einer Krankenanstalt "Pflegedirektor der (betreffenden

	Krankenanstalt)"
Leitende Schwester einer Station....	"Stationsschwester der (betroffenden Krankenanstalt)"
Leitender Krankenpfleger einer Station	"Stationspfleger der (betroffenden Krankenanstalt)"
Aufsichtsführende(r) an einer Krankenpflegeschule	"Schuloberin (Aufsichtsführender)"
Vertreter(in) der Aufsichtsführenden an einer Krankenpflegeschule	"Aufsichtsführender - Stellvertreter (Schuloberin - Stellvertreter)"
Lehrkräfte an einer Krankenpflegeschule	"Lehrschwester", "Lehrpfleger" "

31. Im § 120 Abs. 2 wird das Wort "Bezirksverwaltungsbehörde" durch das Wort "Bezirkshauptmannschaft" ersetzt.

32. Im § 120 Abs. 4 wird die Wortfolge "Mitgliedern und deren Stellvertretern" durch die Wortfolge "weiteren Mitgliedern" ersetzt.

33. Im § 120 Abs. 6 wird nach dem Wort "Stellvertreter" das Wort "ist" eingefügt.

34. § 120 Abs. 7, 8 und 9 lauten:

"(7) Die weiteren Mitglieder der Disziplinarkommission sind im Falle des Abs. 1 vom Stadtsenat, im Falle des Abs. 2 vom Bezirkshauptmann zu bestellen. Im Falle des Abs. 1 kommt hinsichtlich der Hälfte dieser weiteren Mitglieder der Personalvertretung ein Vorschlagsrecht zu. Die andere Hälfte der weiteren Mitglieder ist

aus dem Kreis der Gemeinderatsmitglieder zu bestellen. Im Falle des Abs. 2 kommt der jeweiligen Gemeinde (Abs. 8) und der Landesgruppe Niederösterreich der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten (Abs. 9) ein Vorschlagsrecht bei der Bestellung der weiteren Mitglieder der Disziplinarkommission zu.

(8) Jede Gemeinde hat vier Gemeinderatsmitglieder für die Bestellung als weitere Mitglieder der Disziplinarkommission gemäß Abs. 2 vorzuschlagen.

(9) Die Landesgruppe Niederösterreich der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten schlägt dem zuständigen Bezirkshauptmann aus dem Kreis der Gemeindebeamten womöglich des jeweiligen Verwaltungsbezirkes sechs Mitglieder für die Bestellung als weitere Mitglieder der Disziplinarkommission gemäß Abs. 2 vor."

35. Im § 120 Abs. 10 zweiter Satz wird die Zahl "2" durch die Zahl "9" ersetzt.

36. § 121 Abs. 1, 2 und 3 lauten:

"(1) Die Disziplinaroberkommission wird beim Amt der NÖ Landesregierung gebildet. Sie besteht aus einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende muß rechtskundig, zwei Mitglieder müssen Gemeindebeamte und zwei Mitglieder müssen Bürgermeister (Vizebürgermeister) sein. Für den Vorsitzenden sind zwei Stellvertreter zu bestellen. Für die vier weiteren Mitglieder sind je zwei Ersatzmitglieder für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Stellvertreter und Ersatzmitglieder müssen dieselben vorgenannten Voraussetzungen erfüllen.

(2) Der Vorsitzende, die Stellvertreter, die weiteren Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Disziplinaroberkommission sind von der Landesregierung für die Dauer der allgemeinen Gemeinderatswahlperiode zu bestellen. § 120 Abs. 10 vorletzter und letzter Satz gelten sinngemäß.

(3) Hinsichtlich der zu bestellenden Gemeindebeamten kommt der Landesgruppe Niederösterreich der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten ein Vorschlagsrecht zu."

37. Im § 121 Abs. 4 wird der Klammerausdruck "(Stellvertreter)" durch den Klammerausdruck "(Stellvertreter, Ersatzmitglieder)" ersetzt.

38. § 122 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission oder Disziplinaroberkommission endet mit Ablauf der Bestelldauer. Sie endet vor Ablauf der Bestelldauer mit Rechtswirksamkeit des Mandatsverzichtes, Mandatsverlustes (§ 4 und § 5 GWO), der Niederlegung oder des Verlustes (§ 6 GWO) des Amtes des Bürgermeisters (Vizebürgermeisters), sowie bei Gemeindebeamten mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, dem Übertritt oder der Versetzung in den Ruhestand oder der Beendigung des Dienstverhältnisses."

39. Dem § 122 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Der Bestellung zum Mitglied der Disziplinarkommission oder der Disziplinaroberkommission ist Folge zu leisten."

40. § 123 Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) Die Disziplinarkommission entscheidet in Senaten. Die Senate bestehen aus dem Vorsitzenden der Kommission oder seinem Stellvertreter (§ 120 Abs. 5 und 6) als Senatsvorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Jedes Kommissionsmitglied aus dem Kreis der Gemeindebeamten darf mehreren Senaten angehören.

(2) Zwei Mitglieder des Senates der Disziplinarkommission müssen dem Gemeinderat jener Gemeinden angehören, deren Gemeindebeamter der Beschuldigte ist. Zwei Mitglieder des Senates der Disziplinarkommission müssen Gemeindebeamte sein."

41. § 123 Abs. 3 entfällt.

42. Im § 123 Abs. 4 wird die Wortfolge "seinen Stellvertretern jeweils bis zum Jahres-schluß für das folgende Kalenderjahr die Senate" durch die Wortfolge "seinem

Stellvertreter unmittelbar nach Bestellung der Disziplinarkommission die Senate für die laufende Funktionsperiode (§ 120 Abs. 10)" ersetzt.

43. Im § 123 erhalten die (bisherigen) Absätze 4 und 5 die Bezeichnung "3 und 4".

Artikel II

(1) Es treten in Kraft

1. mit 1. Jänner 1984: Art. I Z. 20 und 22 bis 25
2. mit 1. Juli 1984: Art. I Z. 17
3. mit 1. Jänner 1985: Art. I Z. 19 und
4. mit 1. April 1985: Art. I Z. 6 und Z. 31 bis 43.

(2) Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.